



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



67. JAHRGANG

AACHEN, DEN 15. MÄRZ 2012

NR. 4

STÄDTEREGION AACHEN

**Vereinbarung
zwischen**

der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister
Marcel Philipp

und

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat
Helmut Etschenberg

betreffend die Durchführung der Änderung von Adressaufdrucken und gespeicherten Adressdaten auf elektronischen Aufenthaltstiteln ausländischer Staatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen.

Aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S 50), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19.07.2011 (GV.NRW.S 361) schließen die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen folgende Vereinbarung:

Präambel

Am 01. September 2011 ist der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit zertifiziertem Chip eingeführt worden.

Mit Einführung des eAT im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweisersatz in Papierform abgelöst.

Diese Karte enthält einen Chip, auf dem u. a. personenbezogene und melderechtliche Daten (Anschrift) gespeichert sind.

Zieht eine Ausländerin bzw. ein Ausländer um, ist die auf dem Kartenkörper des eAT aufgedruckte und auf dem Chip gespeicherte Anschrift zu ändern. Grundsätzlich ist dies eine Aufgabe der Ausländerbehörden. Nach § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG können die Länder neben den Ausländerbehörden auch andere Behörden bestimmen, die Änderung vorzunehmen. In Nordrhein-Westfalen ist durch die am 01. September 2011 in Kraft getretene Vierte Verordnung zur Änderung der ZustAVO (GV.NRW.2011, S. 376) hiervon Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit über die Ordnungsbehörden

des Kreises hinaus auf die örtlichen Ordnungsbehörden ausgeweitet worden, soweit sich diese durch schriftliche Vereinbarung zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichten (§ 17a ZustAVO).

§ 1 Aufgabenübertragung

1. Die Stadt Aachen übernimmt die der StädteRegion Aachen aufgrund des, 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Ziffer 16 der Anlage 2 zum Aachen-Gesetz obliegende Durchführung zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift für das Gebiet der Stadt Aachen. Damit ist sie neben der Ausländerbehörde für diese Aufgabe zuständig (§ 17a Abs. 1 ZustAVO).
2. Innerhalb der Stadtverwaltung Aachen sind für die unter Ziffer 1. aufgeführten Tätigkeiten das Bürgeramt und die Bezirksämter zuständig.
3. Die Stadt Aachen stellt die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung.
4. Die StädteRegion Aachen (Ausländeramt) stellt der Stadtverwaltung Aachen die auf dem Kartenkörper des eAT aufzubringenden Etiketten zur Verfügung.
5. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die unter Ziffer 1. aufgeführten Tätigkeiten durch die Stadtverwaltung Aachen erst dann durchgeführt werden können, wenn das dort für die Bearbeitung von Melderechtsvorgängen eingesetzte EDV-Verfahren „OK-EWO“ der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) entsprechend erweitert worden ist. AKDB hat hierfür ein Zusatzmodul in einer aktualisierten Version (Update) angekündigt, das voraussichtlich zum 01. November 2011 bei der Stadtverwaltung Aachen eingeführt wird. Um den zeitlichen Unwägbarkeiten Rechnung zu tragen, wird daher vereinbart, dass die Fachbereichsleitung des Bürgeramtes der Stadt Aachen der Amtsleitung der Ausländerbehörde der StädteRegion Aachen schriftlich verbindlich mitteilt, ab welchem Zeitpunkt die unter Ziffer 1. aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt werden.

§ 2 Kosten und Erstattung

1. Für die in § 1 Ziffer 1. aufgeführten Dienstleistungen zahlt die StädteRegion Aachen der Stadt Aachen 3,55 Euro für die Änderungen auf jedem einzelnen eAT.

Vereinbarung jeweils zwischen

- Damit sind alle der Stadt Aachen mit der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Aufwendungen abgegolten.
2. Das Bürgeramt der Stadt Aachen teilt hierzu der Amtsleitung der Ausländerbehörde der StädteRegion Aachen quartalsweise die Anzahl der bearbeiteten Fälle und die hieraus resultierende Abrechnungssumme mit.
 3. Die Vergütung ist nach der o. g. Mitteilung fällig.
 4. Die Stadt Aachen wird nicht mit Kosten der auf die übrigen regionsangehörigen Kommunen übertragenen Aufgabe nach § 1, die für deren Gebiete anfallen, belastet. Auf Wunsch der Stadt wird die StädteRegion Aachen diese getrennte Abrechnung nachweisen.
 5. Die Parteien gehen davon aus, dass die übertragene Aufgabe gem. § 1 eine hoheitliche Tätigkeit darstellt, die im Wege der Beistandsleistung für die StädteRegion ausgeführt wird und somit *nicht* der Umsatzsteuer unterliegt. Im Falle einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass bei entsprechender Rechtslage die Stadt Aachen auch rückwirkend die Umsatzsteuer für die bis dahin auf Basis dieses Vertrages erbrachte Beistandsleistung fordern kann.
 6. Sofern nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Personal- und/oder Sachkostensteigerungen eintreten, ist auf Verlangen der Stadt Aachen über eine Preisanpassung zu verhandeln.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung erlischt mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlage erfolgt – soweit erforderlich – eine schriftliche Anpassung. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, so weit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 17a Abs. 2 ZustAVO am 01.04.2012 in Kraft. Sie ist nach Anzeige bei der Bezirksregierung anschließend in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen.

Aachen, den 22.12.2011

*Marcel Philipp
Oberbürgermeister
der Stadt Aachen*

*Helmut Etschenberg
Städteregionsrat
der StädteRegion Aachen*

der Stadt Alsdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfred Sonders, der Stadt Baesweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Prof. Dr. Willi Linkens, der Stadt Eschweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudi Bertram, der Stadt Herzogenrath, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph von den Driesch, der Stadt Monschau, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Margareta Ritter, der Stadt Stolberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler, der Stadt Würselen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Arno Nelles, der Gemeinde Roetgen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Eis, der Gemeinde Simmerath, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Hermanns (im Folgenden als regionsangehörige Kommunen bezeichnet)

und

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Helmut Etschenberg betreffend die Durchführung der Änderung von Adressaufdrucken und gespeicherten Adressdaten auf elektronischen Aufenthaltstiteln im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen.

Aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S 50), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19.07.2011 (GV.NRW.S 361) schließen *jeweils die regionsangehörige Kommune* und die StädteRegion Aachen folgende Vereinbarung:

Präambel

Ab 1. September 2011 wird der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit zertifiziertem Chip eingeführt.

Mit Einführung des eAT im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweisersatz in Papierform abgelöst.

Diese Karte wird einen Chip enthalten, auf dem u. a. personenbezogene und melderechtliche Daten (Anschrift) gespeichert sein werden.

Zieht eine Ausländerin bzw. ein Ausländer um, ist die auf dem Kartenkörper des eAT aufgedruckte und auf dem Chip gespeicherte Anschrift zu ändern. Grundsätzlich ist dies eine Aufgabe der Ausländerbehörden. Die Länder können nach dem am 01.09.2011 in Kraft getretenen § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG neben den Ausländerbehörden auch andere Behörden bestimmen, die Änderung vorzunehmen. In Nordrhein-Westfalen ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung der ZustAVO (GV. NRW. 2011 S. 376) hiervon Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit über die Ordnungsbehörden des Kreises hinaus auf die örtlichen Ordnungsbehörden ausgeweitet, soweit sie sich durch schriftliche Vereinbarung hierzu verpflichten (§17a ZustAVO).

§ 1 Aufgabenübertragung

1. Die oben genannten regionsangehörigen Kommunen übernehmen die der StädteRegion Aachen aufgrund des § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Ziffer 16 der Anlage 2 zum Aachen-Gesetz obliegende Durchführung zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift für das Gebiet der jeweiligen Kommune. Damit ist sie neben der Ausländerbehörde für diese Aufgabe zuständig (§ 17a Abs. 1 ZustAVO)
2. Die oben genannten Kommunen stellen die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung.
3. Die StädteRegion Aachen (Ausländeramt) stellt den regionsangehörigen Kommunen die auf dem Kartenkörper des eAT aufzubringenden Etiketten zur Verfügung.

Bürgermeister der Stadt Alsdorf
Prof. Dr. Willi Linkens
Bürgermeister der Stadt Baesweiler

Rudi Bertram
Bürgermeister der Stadt Eschweiler

Christoph von den Driesch *Bürgermeister*
der Stadt Herzogenrath

Margareta Ritter
Bürgermeisterin der Stadt Monschau

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister der Stadt Stolberg

Arno Nelles
Bürgermeister der Stadt Würselen

§ 2 Kosten und Erstattung

Es besteht Einvernehmen, dass die oben genannten regionsangehörigen Kommunen für diese zusätzlich zu erledigende Aufgabe keine Kostenerstattung durch die StädteRegion Aachen erhält, weil gleichzeitig mit dieser Aufgabenübertragung die bisher erledigten Aufgaben im Zusammenhang mit der Beantragung von Aufenthaltstiteln (Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen, Aushändigung von Pässen etc.) entfallen, denn diese Antragstellungen sind künftig ausschließlich und unmittelbar bei der StädteRegion (Ausländeramt) vorzunehmen. Insoweit ist ein Ausgleich geschaffen.

Manfred Eis
Bürgermeister der Gemeinde Roetgen

Karl-Heinz Hermanns
Bürgermeister der Gemeinde Simerath

Helmut Etschenberg
Städteregionsrat der Städteregion Aachen

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung erlischt mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlage erfolgt – soweit erforderlich – eine schriftliche Anpassung. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 17a Abs. 2 ZustAVO am 01.04.2012 in Kraft. Sie ist nach Anzeige bei der Bezirksregierung anschließend in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen.

Aachen, den 22.12.2011

Alfred Sonders

STÄDTEREGION AACHEN

Genehmigungsverfahren der Franz Plum GmbH & Co. KG, Carl-Zeiss-Straße 9, 52477 Alsdorf, (UVPG)

Auf der Grundlage des § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Franz Plum GmbH & Co. KG beantragte nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtfläche von 15 000m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr auf dem Betriebsgelände in 52477 Alsdorf, Am Güterbahnhof 5. Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht und ist im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- unter der Nr. 8.9 b Spalte 1 aufgeführt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen die bis zum 30.06.2014 befristete Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten auf einer Fläche von 23.255 m² in der Gemarkung Alsdorf, Flur 2 auf den Flurstücken 3563 und 5187.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich entsprechend Nr. 8.7.1 Anlage 1 zum Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) um ein UVP- pflichtiges Vorhaben.

Diesbezüglich muss nach § 3 c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aachen, den 06.02.2012

Der Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion

Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **27.02.2012**, Aktenzeichen **77027**

an **Mike Chijioke UGOKWE**,

zuletzt wohnhaft **Südstraße 70, 52064 Aachen**,

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr.1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 02.03.2012

Der Städteregionsrat

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, 52090 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der StädteRegion Aachen; StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Pressestelle und Marketing. Bezugsmöglichkeiten: Stabsstelle Pressestelle und Marketing der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Stabsstelle Pressestelle und Marketing während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.